

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 138

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Privatdozent Dr. Ludwig GRAMLICH
Universität Würzburg

DIE ECU -- FREMDWÄHRUNG IN DER BUNDESREPUBLIK?

Vortrag gehalten am 4. Juni 1988 in der Universität Würzburg
anlässlich der Exkursion des
Aufbaustudienganges "Europäische Integration" des Europa-Instituts
der Universität des Saarlandes

1988 © Europa-Institut der
Universität des Saarlandes

Nicht im Buchhandel erhältlich

Abgabe gegen eine Schutzgebühr
von 10,— DM

DIE ECU - FREMDWÄHRUNG IN DER BUNDESREPUBLIK?

1. Die Liberalisierung der privaten ECU-Verwendung durch die Deutsche Bundesbank

1.1. Im Juni 1987 entschloß sich die Deutsche Bundesbank nach langem Zögern, die private Verwendung der ECU in der Bundesrepublik Deutschland freizugeben. Sie war die letzte Zentralbank der EG-Mitgliedstaaten, die so handelte¹. Die Institutionen der Europäischen Gemeinschaften, allen voran die Kommission, hatten auf diesen Schritt lange hingearbeitet: Zwar sieht die zum 1.7.1987 in Kraft getretene Einheitliche Europäische Akte² nicht ausdrücklich die Ausweitung der Rolle der ECU in der Zwölf-Wirtschaft vor, jedoch heißt es immerhin in Art. 102 a Abs.1 S.2 EWGV nunmehr, die Mitgliedstaaten berücksichtigten bei der Zusammenarbeit gemäß den wirtschaftspolitischen Zielen des Art. 104 - last but not least die Aufrechterhaltung des Vertrauens in die Währung jedes Mitglieds - "die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des E.W.S. und bei der Entwicklung der ECU gesammelt worden sind", dabei "respektier(t)en (sie) die bestehenden Zuständigkeiten".

1 Vgl. noch die von Wahlig, WM 1985, 1053 ff., zusammenge-
tragenen Gegenargumente; ferner Schlüter, Die ECU als
Devisen, Berichte und Informationen der EG-Kommission Nr.8
vom 22.5.1984, 4 ff.; sowie die Antworten der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Pearce (876/84) vom 12.2.
1985 und Mühlen (2282/85) vom 4.3.1986; Linden, ZIP 1987,
668 (676 f.).

2 BGBI. 1986 II, 1102; 1987 II, 451; dazu Hafke, WM 1987,
1409 (1410); Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Internationale
Organisationen und Abkommen im Bereich von Währung und
Wirtschaft, 3. Aufl. 1987, 284 f.; Stavenhagen, in:
Deutsche Bundesbank - Auszüge aus Presseartikeln Nr. 34
vom 13.5.1988, 2 f.

Diese Bestimmung solle ganz allgemein die EG-Staaten zu einer positiveren Einstellung gegenüber der ECU bewegen, verlautete die Kommission auf eine parlamentarische Anfrage hin³. Das Gemeinschaftsorgan legte dabei des weiteren die direkten, mittelbaren und Werbe-Maßnahmen dar, die es selbst zur Stärkung der ECU durchführe⁴.

Auch andere Mitgliedsländer, insbesondere Belgien, haben seit einiger Zeit schon die ECU-Verwendung mit Nachdruck gefördert⁵, und die deutsche Bundesregierung setzte sich gleichfalls für eine aufgeschlosseneren Haltung der Bundesbank - also von deren oberstem Organ, dem Zentralbankrat⁶ - in puncto privater ECU-Gebrauch ein⁷. Bekanntlich genießt die Währungs- und Notenbank jedoch im Rahmen ihrer Aufgabe nach § 3 BBankG Weisungsunabhängigkeit gegenüber der Bundesregierung (§ 12 S.2 ebd.); eine unmittelbare Intervention in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse der Bankspitze war daher ausgeschlossen.

-
- 3 Antwort auf schriftliche Anfrage Fourcans (2269/86) vom 20.2.1987; siehe auch Hafke, Neue Wirtschaftsbriefe F.21, 907 (908).
 - 4 Dazu insbes. die Antworten auf schriftliche Anfragen de Vries (1101/84) vom 12.2.1985; Eyraud (1579/84) vom 14.2.1985; Beyer de Ryke (1796/84) vom 3.4.1985; Seefeld (1962/84) vom 30.4.1985; Van Hemeldonck (924/86) vom 19.9.1986; ferner Troberg, WM 1985, 957 (961 f.), sowie bereits die Mitteilung der Kommission an den Rat - Der Ausbau des E.W.S. - vom 18.3.1982 (Kom(82) 133 endg), 4 f., und den Bericht des EP-Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Bonaccini) vom 13.1.1986 (Dok.A 2-196/85) 16, Ziff. 21.
 - 5 S. etwa Swings, ECU im Privatgebrauch, Berichte und Informationen der E.G.-Kommission Nr. 13 vom 1.7.1986, 6 ff.; Die ECU (1984), 25 ff.
 - 6 Zu den verschiedenen Haltungen innerhalb der Bundesbank siehe Handelsblatt vom 25. und 26.2.1986, je 9; ferner vom 12.5.1987, 9.
 - 7 Vgl. nur Stoltenberg, in: Auszüge (Anm. 2) Nr. 26/1986, 2, und Nr. 21/1987, 1 ff.

In diesem Gremium selbst also mußte sich die Überzeugung durchsetzen, eine veränderte Einstellung zur ECU sei nunmehr angezeigt, wenn nicht geboten⁸.

1.2. Der letztendliche Meinungswandel mag sich vornehmlich darauf gründen, daß die weitgehende Freigabe der Verwendung fremdstaatlicher Währungen für Rechtsgeschäfte inländischer Kreditinstitute und Versicherungen mit ihren gebietsansässigen Kunden, wie sie bereits 1961 erfolgte⁹, nicht zu einer währungspolitisch bedenklichen Verdrängung der DM geführt hat¹⁰. Erleichtert wurde die liberalere Handhabung des § 3 Währungsgesetz auch durch den Umstand, daß das ECU-Geschäft inländischer Banken ebenso wie das "normale" Fremdwährungsgeschäft sowohl den währungspolitischen Befugnissen der Deutschen Bundesbank unterworfen ist - nicht zuletzt der Mindestreservepflicht nach § 16 BBankG¹¹ -, sondern auch von der bankaufsichtlichen Regelung seitens des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen¹² erfaßt wird. Mit der Liberalisierung der privaten ECU-Verwendung trug der Zentralbankrat schließlich wohl auch der Tatsache Rechnung, daß in der EWG durchaus Fortschritte bei der Kapitalverkehrsfreiheit zu

-
- 8 Noch immer recht skeptisch L. Müller, in: Auszüge (Anm. 2) Nr. 36 vom 19.5.1988, 2 (3 und 5); siehe auch den in Auszüge Nr. 35 vom 17.5.1988, 3, abgedruckten Kommentar der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom selben Tage ("Der ECU - überflüssig?").
- 9 Mitteilung Nr. 1009/61 vom 25.8.1961, in: Bundesanzeiger Nr. 167 vom 31.8.1961, 8.
- 10 So Bauer, Die Bank 1987, 602 ff.
- 11 Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26.7.1957, BGBl. I, 745; sie auch unten, bei Anm. 103.
- 12 Vgl. §§ 5 ff. des Kreditwesengesetzes 1961 (BGBl. III, 7610-1) sowie insbes. § 53 ebd. zu Zweigstellen ausländischer Unternehmen im Inland.

verzeichnen - und weitere in absehbarer Zeit zu erwarten - sind¹³. Dazu kommt, daß sich seit Anfang der achtziger Jahre in einigen Mitgliedstaaten ein nicht ganz unbedeutender privater ECU-Markt herausbildete, hauptsächlich unter Beteiligung belgischer, französischer, italienischer und Luxemburger Banken¹⁴. Bis zum 16.6.1987 war deutschen Kreditinstituten eine Teilnahme hieran nur über ausländische Tochterinstitute sowie über Auslandsniederlassungen möglich; letztere gelten gem. § 4 a Abs. 1 AWG als rechtlich selbständige, gebietsfremde Personen¹⁵.

1.3. Allerdings vermag die Bundesbank nach Maßgabe des geltenden Verfassungsrechts weder gesetzgeberisch tätig werden, noch steht ihr - dies ist freilich umstritten - eine Rechtsverordnungsmacht außerhalb etwaiger Subdelegation (Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG) zu¹⁶. Ihre Kompetenz bezüglich der Gestattung privater Verwendung der ECU leitet sich her allein aus dem Ersten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20.6.1948 her, welches von der seinerzeitigen Militärregierung für Deutschland erlassen wurde und jetzt beinahe vierzig

-
- 13 Vgl. das (Kommissions)Programm zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft (KOM(86) 292 endg. vom 23.5.1986) sowie die Rats-Richtlinie (86/566/EWG) vom 17.11.1986 (ABl. EG L 332, 22); dazu Zehetner, ÖBA 1988, 195 (200); ferner die Antwort auf schriftliche Anfrage de Vries (1968/86) vom 2.3.1987 sowie die Berichte über das Travemünder Treffen der EG-Finanzminister, in: Auszüge (Anm. 2) Nr. 35 vom 17.5.1988, 1 ff.; siehe auch Gleske, in: Bruns/Häuser (Hrsg.), Integration der Kapitalmärkte (1987), 63 ff.; Bader, Die Bank 1988, 242 (244); Auszüge (Anm. 2) Nr. 11 vom 11.2.1988, 2, und Nr. 37 vom 25.5.1988, 14 f.
- 14 Nähere Einzelheiten in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank 1987, H. 8, 32 ff.; siehe auch Deutsche Bundesbank (Anm. 2), 182 f.; Borhardt, Die europäische Einigung (2. Aufl. 1987), 51.
- 15 Eingefügt durch die Novelle vom 29.3.1976 (BGBl. I, 869).
- 16 Vgl. Bauer, in: von Münch, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3 (2. Aufl. 1983), Art. 88/Rdnr. 14.

Jahre im Gebiet der (ehemaligen) drei westlichen Besatzungs-
zonen, d.h. im Territorium der Bundesrepublik Deutschland
fortgilt¹⁷. § 3 des Gesetzes sieht vor:

"Geldschulden dürfen nur mit Genehmigung der für die
Erteilung von Devisengenehmigungen zuständigen Stelle
in einer anderen Währung als in DM eingegangen werden.
Das Gleiche gilt für Geldschulden, deren Betrag in DM
durch den Kurs einer solchen anderen Währung oder
durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder von
anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll".

Diese Vorschrift wurde mit Wirkung zum 1.9.1961 durch § 49
AWG modifiziert: Zum einen beschränkte die Neuregelung den
Anwendungsbereich des § 3 S.1 WährungsG auf Rechtsgeschäfte
zwischen zwei oder mehr Gebietsansässigen/Inländern. Ande-
rerseits stellt § 49 Abs.2 AWG klar, daß für die Erteilung
von Genehmigungen nach § 3 die Deutsche Bundesbank zuständig
sei. Diese Einrichtung war gemäß dem Verfassungsauftrag des
Art. 88 GG aus einer Verschmelzung von Bank deutscher Länder
und (alten) Landeszentralbanken zum 1.8.1957 entstanden,
§§ 1, 38 BBankG¹⁸. Bereits vor der Fusion hatten freilich
enge Beziehungen zwischen den verschiedenen, allgesamt von
der Militärregierung geschaffenen Institutionen bestanden¹⁹,
die Durchführung des § 3 WährungsG war der Bank deutscher
Länder anvertraut gewesen²⁰.

17 WiGBI. 1948, Beil. Nr. 5, 1. Zur politischen Bedeutung
etwa Abelshauser, Wirtschaftsgeschichte der Bundesrepub-
lik Deutschland 1945 - 1980 (1983), 46 ff.; Möller,
WiSt 1988, 277 ff.

18 Vgl. Beck, Kommentar zum Bundesbankgesetz (1959), 132,
472 ff.

19 Vgl. ebenda, 41 ff.

20 Rechtsgrundlage hierfür war Art. III Nr. 15 lit. c) des
BdL-Gesetzes (vgl. § 43 I Nr. 1 BBankG).

1.4. Bevor nun der im Thema aufgeworfenen Frage nähergetreten wird, erscheint es zum besseren Verständnis der Problematik notwendig, zunächst einen kurzen Blick auf die rechtlichen Instrumente zu werden, die Bestand und Funktionieren des EWS regeln, um sodann "offizielle" und "private" Verwendung der ECU näher zu kennzeichnen.

2. Europäisches Währungssystem (EWS) und E(uropean) C(urrency) U(nit)

2.1. Europäische Rechnungseinheiten gab es schon vor dem EWS. So verwendeten die EG-Organen die Rechnungseinheit der Europäischen Zahlungsunion²¹, bis das vom Internationalen Währungsfonds installierte System fester Wechselkurse zwischen den mitgliedstaatlichen Währungen dieser quasi-universalen Internationalen Organisation Anfang der siebziger Jahre zerbrach²². Der Wert jener Einheit entsprach dem Goldgewicht des US-\$, d.h. 0,88867088 g feinen Goldes. 1975 nahm sich die Europäische Gemeinschaft den Weltwährungsfonds ein zweites Mal zum Vorbild und schuf eine eigene "Europäische Rechnungseinheit", eng angelehnt an das Sonderziehungsrecht des IWF²³. Diese war als ein Korb gestaltet, der mit verschiedenen Beträgen der (seinerzeit neun) Währungen der EG-Mitgliedstaaten gefüllt war. Das Gewicht jeder einzelnen nationalen Währung innerhalb dieses Korbes wurde vor allem bestimmt durch die wirtschaftliche Bedeutung und Situation des betreffenden Landes.

21 Vgl. Beck (Anm. 18), 162 ff.; Hahn/Weber, Die OECD (1976), 240 ff.

22 Dazu insbes. Carreau, in: Carreau/Flory/Juillard, Droit international économique (2. Aufl. 1980), 154 ff.

23 Vergleiche beider bei Gold, in: ders., Legal and Institutional Aspects of the International Monetary System: Selected Essays, Vol. II (1984), 659 ff.; Hahn, L'utilisation publique des unités monétaires composites à panier standard (ECU/DTS), in: Association Internationale de Droit Economique, Droit et monnaie, 4^e Coll., Dijon, 15.-17.10. 1987.

Die ECU nun knüpft direkt an diese frühere ERE an: Gemäß der Rats-Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 vom 18. Dezember jenes Jahres²⁴, welche den Wert der Rechnungseinheit des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit²⁵ änderte, sollten die Operationen dieses Fonds vom 1.1.1979 an in ECU ausgedrückt werden. Die "European Currency Unit" wurde dort definiert als die Summe von Beträgen a l l e r EG-Mitgliedstaaten. Die Verordnung wurde bislang nur einmal, mit Wirkung vom 17.9.1984²⁶, modifiziert. Seither setzt sich e i n e ECU zusammen aus:

0,719	Deutsche Mark	(32 %)
0,0878	Pfund Sterling	(15 %)
1,31	französische Francs	(19 %)
140	italienische Lire	(10,2 %)
0,256	niederländische Gulden	(10,1 %)
3,71	belgische Francs	(8,2 %)
0,14	luxemburgische Francs	(0,3 %)
0219	dänische Kronen	(2,7 %)
0,00871	irische Pfund	(1,2 %)
1,15	griechische Drachmen	(1,3 %)

2.2. Das EWS entspringt Beschlüssen des Europäischen Rates vor nunmehr zehn Jahren. Der ambitioniertere Versuch, in einem recht kurz bemessenen Zeitraum eine Europäische Wirtschafts- und Währungsunion zu schaffen, war vorher zunächst ad acta gelegt worden²⁷; ob Art. 102a (Abs.2) EWGV²⁸ den Werner'schen

24 ABl. EG L 379 vom 30.12.1978, 1 (= Textsammlung zum Europäischen Währungssystem (1985), 75 ff.).

25 Vgl. Rats-Verordnung (EWG) Nr. 907/73 vom 3.4.1973 (ABl. EG L 89 vom 5.4.1973, 2 = Textsammlung (vorige Anm.), 67 ff.); dazu Louis, Cahiers de droit européens 1973, 255 ff.; Ehlermann, Eur 1973, 193 ff.

26 Vgl. Rats-Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 vom 15.9.1984 (ABl. EG L 247 vom 16.9.1984, 1 = Textsammlung (Anm. 26), 77+).

27 Hierzu Gramlich, Europäische Zentralbank und Art. 24 Abs. 1 GG (1979), 119 ff.; Deutsche Bundesbank (Anm. 2), 281 ff.

28 Eingefügt durch Art. 20 E.E.A.; dazu etwa Jacqué, Rev. trim.dr.eur. 1986, 575 (601).

Konzeptionen neues Leben einhauchen wird, steht heute immerhin wieder zur Diskussion, zumeist im Zusammenhang mit diversen Entwürfen für eine Europäische Zentralbank²⁹. 1978 jedenfalls - im Jahr des Inkrafttretens der 2. IWF-Satzungsnovelle³⁰ - schien die Notwendigkeit einer engeren Kooperation der (west)europäischen Staaten innerhalb des Weltwährungssystems einigermaßen evident. Weil damals aber die Europäische Politische Zusammenarbeit noch nicht Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung war - erst die Einheitliche Europäische Akte hat hier in Art. 2 und 30 eine gewisse Abhilfe geschaffen³¹ -, mußten noch weitere, durchaus verschiedenartige Regelungen zur Ausführung der Grundsatzentscheidungen getroffen werden, damit die ECU wirklich zum Mittelpunkt des EWS werden konnte. Darüber hinaus bedurfte es einer Vereinbarung der Zentralbanken der EG-Staaten über die Funktionsmodalitäten des neuen, regionalen Währungssystems. Diese Abmachung vom 13.3.1979³² wurde im übrigen nach dem Beschluß des Finanzministerrats in Nyborg (12.9.1987) ein zweites Mal abgeändert, insbesondere durch die Neufassung von Art. 6.1³³.

29 Zusammenfassend jetzt G. Maier, Sparkasse 1988, 162 ff. Aus der Flut von einschlägigen Äußerungen seit Jahresbeginn vgl. etwa Pöhl, in: Auszüge (Anm. 2) Nr. 7 vom 29.1., 1 ff., Nr. 23 vom 7.4., 1 ff., Nr. 33 vom 7.5., 1 ff., Nr. 39 vom 31.5., 1 ff.; Engels, Nr. 7 vom 19.1., 6 f.; Gleske, Nr. 15 vom 1.3., 1 ff.; Genscher, ebda., 5 f.; Barre, Nr. 18 vom 11.3., 9; Scharrer, Nr. 24 vom 11.4., 1 f.; ferner Nr. 8 vom 1.2.1988, 5 f., und Nr. 33 vom 7.5. 1988, 4 f., 8 f.

30 1.4.1978; vgl. A. Weber, Fs. F.A. Mann (1977), 807 ff., sowie Gold, The Second Amendment of the Fund's Articles of Agreement (1978).

31 Zur Situation vor dem 1.7.1987 E. Stein, ZaÖRV 43 (1983), 49 ff.; zu den diesbezüglichen Modifikationen Glaesner, EuR 1986, 119 ff.

32 Abgedruckt in: Textsammlung (Anm. 26), 25 ff.

33 Mit Wirkung vom 10.11.1987 (S. Textsammlung (Anm. 26) Nachtrag). Außer der Ergänzung des Art. 6.1 um S.2 und 3: "Diese (sehr kurzfristigen) Kreditfazilitäten sind automatisch verfügbar und in der Höhe unbegrenzt, soweit sie

Hervorzuheben ist jedoch, daß zwar mit Wirkung vom 1.7.1985 auch Griechenland dem EWS beiträt und ferner die Währungen der beiden jüngsten Mitgliedsländer, Spanien und Portugal, wahrscheinlich bei der nächsten regulären Überprüfung der Zusammensetzung des Währungskorbs im Jahre 1989 dorthin einbezogen werden³⁴. Damit bleibt aber offen, ob die südeuropäischen Staaten sich tatsächlich an den verschiedenen EWS-Mechanismen beteiligen werden. Immerhin hält sich bis dato außer den drei genannten Staaten auch das Vereinigte Königreich dem EWS fern³⁵, und Italien nimmt nach wie vor eine, übergangsweise eingeräumte, Sonderstellung in Anspruch.

2.2. Die ECU freilich ist in der Tat das Herzstück des EWS. Tagtäglich ermittelt die EG-Kommission ihren Wert im Verhältnis zu mitglied- wie zu drittstaatlichen Währungen und veröffentlicht ihn³⁶. Im Rahmen des EWS gilt es, vier wesentliche Funktionen der ECU auseinanderzuhalten:

(1) Zuallererst ist die ECU Bezugsgröße für den erwähnten Wechselkursmechanismus. Jede teilnehmende Währung hat einen

der Finanzierung von Interventionen in Gemeinschaftswährungen dienen sollen, die zu den in Art. 2.1 dieses Abkommens erwähnten obligatorischen Interventionskursen erfolgen. Die Inanspruchnahme der Kreditfazilitäten für andere Interventionen in Gemeinschaftswährungen wird durch spezielle Vereinbarungen zwischen den Parteien dieses Abkommens geregelt"

wurde die Erstfälligkeitsregelung des Art. 9 um einen Monat hinausgeschoben sowie die "automatische Verlängerung" nach Art. 10 hinsichtlich des zulässigen Gesamtbetrages verdoppelt.

34 Eher skeptisch die Kommissionsantwort auf schriftliche Anfrage Beyer de Ryke (zit. in EG-Magazin 5/1988, 32). Siehe aber auch Auszüge (Anm. 2) Nr. 17 vom 7.3.1988, 6.

35 Vgl. Johnson, EurArch 1986, 471 ff., sowie Auszüge (Anm. 2) Nr. 37 vom 25.5.1988, 11 f. Zu entsprechenden Erwartungen der Bundesregierung siehe Stoltenberg, in: Auszüge Nr. 22 vom 30.3., 1 f., und Nr. 39 vom 31.5.1988, 4 f.; zu Kommissionsprognosen die Antwort auf schriftliche Anfrage Penaranda (2652/86) vom 14.5.1987.

36 Vgl. dazu Auszüge (Anm. 2) Nr. 4 vom 20.1.1988, 7 f., und Nr. 13 vom 19.2.1988, 5 f.

ECU-orientierten Leitkurs, der der Feststellung eines Gitters bilateraler Wechselkurse zugrundeliegt. Um diese Kurse herum sind Bandbreiten für zulässige Schwankungen festgesetzt; sie betragen, außer für Italien, + 2,25 %. Wenn nun zwei (oder auch mehr) Währungen diesen Prozentsatz in voller Breite in entgegengesetzter Richtung "ausgeschöpft" haben, so tritt der Interventionsfall ein, d.h. die Zentralbanken der betreffenden Länder müssen Teilnehmerwährungen einsetzen, um die kritische Lage zu bereinigen³⁷.

(2) Um einer solchen Krisensituation so weit wie möglich vorzubeugen, fungiert die ECU auch als Basis für einen Abweichungsindikator. Jede EWS-Teilnehmerwährung darf ja innerhalb der Bandbreite von ihrem Leitkurs nach unten oder oben abweichen. Wenn jedoch die Divergenz drei Viertel des Limits übersteigt, so begründet dies eine Vermutung, die zuständigen Stellen der derart exponierten Mitgliedstaaten würden die Schiefelage durch angemessene Maßnahmen zurechtrücken, etwa durch Interventionen oder innerstaatliche währungspolitische Akte, durch Änderungen des Leitkurses oder durch sonstige wirtschaftspolitische Maßnahmen³⁸.

(3) Ferner findet die ECU Verwendung als Rechengröße für Operationen in den genannten Interventionsmechanismen wie bei den drei innerhalb des EWS eingerichteten Kreditfazilitäten, der Sehr Kurzfristigen Finanzierung, dem Kurzfristigen Währungsbeistand und der Mittelfristigen Finanziellen Unterstützung³⁹.

37 Vgl. die Entschließung des Europäischen Rates vom 5.12. 1978 (= Textsammlung (Anm. 26), 13 ff.) Nr. 2.1, 3.1, 3.3, 3.4; dazu Hahn, Eur 1979, 337 ff.

38 Ebenda, Nr. 3.5, 3.6; die Funktionen sind aufgelistet in Nr. 2.2.

39 Ebenda, Nr. 3.7, 4.1 - 4.4. Das Abkommen vom 9.2.1970 zur Errichtung eines Systems des Kurzfristigen Währungsbeistands unter den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der EWG findet sich in: Textsammlung (Anm. 26), 41 ff., die Entscheidung des Rates vom 22.3.1971 über die Einführung

(4) Schließlich gibt die Rats-Verordnung vom Dezember 1978 dem E.F.W.Z. auf, gegen Hinterlegung von 20 % der Gold- und ebenfalls 20 % der US\$-Reserven, die die Zentralbanken halten, für eine (erstmalige) Bereitstellung von ECU Sorge zu tragen⁴⁰. Die Hinterleger bleiben Eigentümer bzw. Inhaber der Depositen⁴¹; ihre Lieferung erfolgt im Wege besonderer, revolvingender Swap-Vereinbarungen. In dieser vierten Funktion soll die ECU dem Ausgleich von Forderung(ssald)en dienen, welche aus obligatorischen Interventionen in Teilnehmerwährungen herrühren. Ursprünglich mußte eine Gläubiger-Zentralbank ECU(-Einlagen) nur bis zur Hälfte ihrer Ansprüche akzeptieren⁴². Seit den Nyborger Absprachen und deren Umsetzung mittels Änderung des Zentralbankenabkommens nehmen diese Institute zum Ausgleich offener Forderungen im Rahmen der Sehr Kurzfristigen Finanzierung jetzt ECU bis zu 100 % an, unter dem Vorbehalt freilich, daß dies nicht zu einer unausgewogenen Zusammensetzung ihrer Reserven und zur Bildung übermäßiger ECU-Schuldner- und Gläubiger-Positionen führt⁴³. Ob und wann dieser Fall eintritt oder bevorsteht, wird aber der jeweilige Gläubiger allein befinden!

eines Mechanismus für den Mittelfristigen Finanziellen Beistand ebendort, 83 ff. Vgl. auch Deutsche Bundesbank (Anm. 2), 272 ff.

40 A.a.O. (Anm. 36), Nr. 3.8. Insgesamt wurden auf diese Weise seit 1979 ECU-Werte von 27 - 53 Mrd. geschaffen (s. Deutsche Bundesbank (Anm. 2), 267).

41 Siehe auch die Aktiva Pos. 1.3.(1.) des Wochenausweises der Bundesbank (gem. § 28 BBankG).

42 Vgl. Art. 16.1 des Zentralbankenabkommens vom 13.3.1979 idF vom 10.6.1985 (in: Textsammlung (Anm. 2), 25 ff.).

43 Vgl. Ziff. 3 der Pressemitteilung vom 18.9.1987 (in: Textsammlung (Anm. 26), Nachtrag, 2); siehe auch Weltrich, DVBl. 1987, 1154 f., sowie oben, Anm. 33.

2.4. Alle vier ECU-Funktionen beschränken sich auf einen engen Personenkreis. Zuerst waren dies einzig die Zentralbanken und der institutionelle Kern des EWS, der EFWZ. Diese Organisation wird von einem Verwaltungsrat geleitet, welcher personell mit dem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten der EG-Mitgliedstaaten identisch ist⁴⁴; für den Fonds als Agent tätig wird die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich⁴⁵. Erst seit 1985 können Nicht-EG-Zentralbanken sowie internationale Währungsinstitutionen die Stellung eines "Drittinhabers" (Other Holder) erlangen; solange dieser Status währt, können auch sie ECU-Transaktionen tätigen⁴⁶, freilich ebenfalls nur mit den originären Haltern oder untereinander.

Eine darüber hinausgehende, "private" ECU-Verwendung lief an - oder wurde in die Wege geleitet -, als etwa mit der Europäischen Investitionsbank⁴⁷ zusammenarbeitende Unternehmen Bankkonten in ECU zu führen begannen - diese internationale Einrichtung hatte ECU zum ausschließlichen Mittel ihrer Betätigung bestimmt - und als EG-Bedienstete ihre Gehälter in ECU erhielten. Der zu Anfang der achtziger Jahre rapide Anstieg privater ECU-Verwendung, auch bei der Begebung von Anleihen, scheint allerdings seit Mitte der Dekade sich erheblich verlangsamt zu haben.⁴⁸

44 Vgl. Art. 1-3 und 10 der Fondsstatuten (Anhang zur Errichtungsverordnung (Anm. 25)).

45 Zu ihr Deutsche Bundesbank (Anm. 2), 152 ff.; Regling, Die Bank 1980, 566 ff.

46 Grundlagen hierfür sind Art. 2 Abs. 2 der Rats-Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 vom 18.12.1978 (ABl. EG L 379,2) idF der Rats-Verordnung (EWG) Nr. 3066/85 vom 28.10.1985 (ABl. EG L 290,95) sowie der Beschluß des Verwaltungsrats des EFWZ vom 12.11.1985 (Nr. 18/85); beide auch in: Textsammlung (Anm. 26), 79 ff. bzw. 61 ff.

47 Vgl. Art. 129 f. EWGV; dazu Burgard und Käser, in: Hahn (Hrsg.), Integration und Kooperation im europäischen Währungswesen (1980), 41 ff., 65 ff.

48 Dazu auch Matthies, EuR 1988, 74 (78 f.), siehe ferner Aus-

3. Offizielle und private Verwendung der ECU

3.1. Die "offizielle" ECU entstand durch mehrere Rechtsakte völker- und gemeinschaftsrechtlicher Herkunft. Die private Verwendung der Währungseinheit hingegen ist allein das Ergebnis von Initiativen und Entwicklungen des Marktes; bis heute gibt es weder gemeinschaftsrechtliche noch mitgliedstaatliche Vorschriften, die Näheres über die schiere Existenz oder gar die wesentlichen Funktionen der ECU festlegten. Gewiß übernahm auch hier Belgien eine Vorreiterrolle insoweit, als es in ECU denominierte Gold- und Silbermünzen ausgab, die sogar kraft königlichen Dekrets die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel erhielten⁴⁹. Jedoch unterblieb eine ausdrückliche Kennzeichnung dieser Münzen als zweite inländische Währung neben dem Franc, und kein anderer Staat folgte bislang diesem Beispiel. Zwiespältig erscheint es jedoch insoweit, als eine Umlaufeignung der ECU-Stücke schwerlich bezweckt wurde, übersteigt doch der Eigenwert den Nennwert erheblich⁵⁰.

3.2. Private ECU setzen sich aus demselben Währungskorb zusammen wie offizielle europäische Währungseinheiten. Diese Identität freilich ist nicht die Folge einer rechtlichen Anordnung, sondern leitet sich einzig aus vertraglichen Abmachungen im Geschäftsverkehr her⁵¹. Nichts anderes gilt, was die Verwendung eines "offenen" ECU-Korbes anbelangt, wenngleich sich für diese Konstruktion auch die EG-Kommission verwendet hat⁵². Sie

züge (Anm. 2), Nr. 46 vom 23.6.1987, 3 f., und vom 17.5.1988 (Nr. 35), 3; Handelsblatt vom 12.5.1987, 9, sowie vom 20. und 21.11.1987, 10.

49 Vgl. dazu den Kommentar vom ZfgesK 1987, 377; Bauer, Die Bank 1987, 603; ferner Financial Times vom 7.2.1987.

50 Zu diesem Kriterium im nationalen (deutschen) Recht vgl. Gramlich, BBankG-Kommentar (1988) § 14/Rdnr. 24 und § 2 MünzG/Rdnr. 8.

51 Bauer, Die Bank 1987, 103.

52 Vgl. Wahlig in: ECU Banking Association-Newsletter, Sept. 1987, 9 (10).

bedeutet schlicht, daß alle Änderungen, die der ECU-Definition im offiziellen Bereich widerfahren, automatisch und unmittelbar auch in privaten ECU-Geschäften wirksam werden. Allerdings könnten die Parteien hier auch einen statischen, "geschlossenen" Korb zum Vertragsinhalt machen, indem auf Zusammensetzung und Wert zu einem bestimmten Datum abgestellt würde.

Die Verknüpfung zwischen den beiden unterschiedlichen Verwendungen der ECU ist jedoch die Ausnahme: In allen anderen Aspekten sind offizielle und private ECU weiterhin strikt geschieden⁵³, und erstere stehen lediglich bestimmten Inhabern zu (Gebote). Freilich hinderte solche Dichotomie die BIZ nicht, eine Clearing-Tätigkeit auch für eine Gruppe privater Banken und für den privaten ECU-Markt aufzunehmen⁵⁴. Wohlweislich beschränkt sich die intergouvernementale Institution aber auf Hilfe bei der technischen Abwicklung des Ausgleichs, und die Banken müssen für die erforderlichen Zahlungsmittel sorgen. Die BIZ nimmt also nur Buchhaltungsoperationen in bezug auf ECU-Sichteinlagen vor, welche jene Banken bei ihr unterhalten. Jüngst machte freilich ein österreichischer Autor⁵⁵ darauf aufmerksam, daß das Clearing-System offenbar nach Maßgabe des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten der EG-Mitgliedstaaten nur Banken offenstehe (über einen Beitritt zur ECU Banking Association), "die ihren Hauptsitz oder eine Niederlassung in einem EG-Land haben". Auch hier also beschränkte Drittinhaberschaft! Die Österreichische Nationalbank allerdings könnte, wenn sie dies beantragte, "sonstiger Besitzer" von offiziellen ECU werden; bereits jetzt hält sie anscheinend private ECU in ihren Währungsreserven und hat die Europäische Währungseinheit devisenrechtlich einer frei konvertierbaren Fremdwährung gleichgestellt⁵⁶.

53 Vgl. auch Müller (Anm. 8), 5.

54 Dazu Bauer, Die Bank 1987, 606; Linden, ZIP 1987, 677 ff.

55 Zehetner, ÖBA 1988, 195 (205); ders., EuR 1988, 81 (90 f.).

56 Vgl. ebenda, 197 f. bzw. 84.

3.3. Vor der Freigabe im Juni 1987 hielten Deutsche nur geringe ECU-Einlagen bei ausländischen Banken. Andererseits durften deutsche Kreditinstitute bei der Begebung von ECU-Anleihen durch Gebietsfremde mitwirken; dies geschah auch in größerem Umfang. Ebenso wie im Falle von Fremdwährungsanlagen scheinen die höheren Zinssätze bei ECU-Anleihen zuweilen für deutsche Anleger attraktiv (gewesen) zu sein, während das Wechselkursrisiko entweder für gering oder doch für kalkulierbar erachtet wurde⁵⁷. Auch seither hält sich offenbar - so kürzlich ein Mitglied des Zentralbankrats⁵⁸ - "der Zuspruch ... in Grenzen; jedenfalls haben ECU-Konten bei den Banken in der Bundesrepublik ... nur geringe Bedeutung erlangt".

4. Die Haltung der Deutschen Bundesbank zur privaten Verwendung von ECU in der Bundesrepublik Deutschland

4.1. Die seit 1961 in § 1 AWG statuierte Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs⁵⁹ umfaßt nicht zuletzt grenzüberschreitende Zahlungs- und Kapitalbewegungen. Von den Beschränkungsmöglichkeiten wurde und wird kaum Gebrauch gemacht⁶⁰, wiewohl das Gemeinschaftsrecht dafür bisher keine unüberwindlichen Hindernisse aufstellte⁶¹. Auch die Bundesbank kann ihre Haltung gegenüber der ECU daher nicht auf Devisenbewirtschaftungsrecht oder Kapitalverkehrskontrollbestimmungen stützen - weil es sie nicht gibt. Die einzige Rechtsgrundlage für ihre Praxis ist die währungsrechtliche Regelung des § 3 Währungsgesetz,

57 So die Bundesbank-Monatsberichte (Anm. 14) ..

58 Müller (Anm. 8), 5. Vgl. auch Auszüge (Anm. 2), Nr. 13 vom 19.2.1988, 4 f. (=ZfgesK 1988, 134 f.).

59 Zu dieser Grundregel des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28.4.1961 (BGBl. I, 481) siehe BVerfGE 12, 281 ff.

60 Näher dazu Gramlich, Rechtsgestalt, Regelungstypen und Rechtsschutz bei grenzüberschreitenden Investitionen (1984), 474 ff.

61 Vgl. nur Hafke, WM 1985, 309 ff.; Oliver, E.L.R. 9 (1984), 401 ff.; siehe auch oben, Anm. 13.

und dort wird der Zentralbank weites Ermessen eingeräumt⁶² - ohne ausdrückliche Maßgaben und Schranken. Daß dies verfassungsrechtlichen Anforderungen von Normenbestimmtheit und Normenklarheit ausreichend nachkäme, läßt sich wohl nur schwerlich begründen, am wenigsten aus einer angeblichen Natur der Sache⁶³.

4.2. Während nun S. 1 die Ersetzung der DM im Geschäftsverkehr durch andere, fremde Währungen verhindern soll - zumindest noch im Verhältnis von Gebietsansässigen -, richtet sich das Augenmerk heute eher auf S. 2 der Vorschrift. Das nominalistische Prinzip, der Grundsatz Mark = Mark⁶⁴, wird nun von Gerichten, Rechtswissenschaftlern und Politikern gleichermaßen als fundamentale Regel des (deutschen) Währungsrechts erachtet, aber auch als Basis der Haushalts-, Fiskal- und Wirtschaftspolitik⁶⁵; immerhin bleibt eine exakte verfassungsrechtliche Ableitung aber nach wie vor Desiderat. Es erscheint jedoch im Lichte dieses Prinzips nur folgerichtig, wenn die Bundesbank ihre Kontrolle über Zahlungs- und Kapitaltransaktionen gem. § 3 (S.2) WährungsG streng handhabt(e). Um inflationären Tendenzen vorzubeugen, läßt sie etwa Wertsicherungsklauseln in aller Regel nicht zu, auch im Verhältnis zu Gebietsfremden⁶⁶.

62 Zutreffend Wahlig, WM 1985, 1054.

63 Diesen Umstand betont etwa von Maydell, Geldschuld und Geldwert (1974), 397. Allgemein zu solch rechtsstaatlichen Anforderungen Kunig, Das Rechtsstaatsprinzip (1986), 396 ff., sowie BVerfGE 65, 1 (44, 54).

64 Vgl. nur W. Braun, Vertragliche Geldwertsicherung im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr (1982), 21 ff.; BVerfGE 50, 57 (92 ff.); ferner Nöllig, in: Auszüge Nr. 13 vom 11.2.1988, 3 f.

65 Dazu insbes. Benda, in: Hahn (Hrsg.), Das Geld im Recht (1986), 9 (12 ff.).

66 Vgl. Linden, ZIP 1987, 674; Fricke, Jura 1987, 591 (595 ff.).

4.3. Die Bundesbank vertrat nun stets die Auffassung, die ECU sei keine "andere W ä h r u n g" im Sinne von § 3 WährungsG⁶⁷. Aus der Sicht der staatlichen Theorie des Geldes (Knapp) bedarf es einer Rechtsvorschrift (eines Staates, ggf. auch einer "zwischenstaatlichen Einrichtung", der zuvor entsprechende "Hoheitsrechte" "übertragen" wurden⁶⁸), um ein Währungssystem auf der Grundlage einer normativ festgesetzten Rechnungseinheit einzuführen oder zu ändern⁶⁹; diese Lehre hat in § 1 WährungsG auch rechtsförmlich Verankerung gefunden⁷⁰. Selbst wenn nun die ECU einige Züge von "Geld" aufweist und ihre offizielle Verwendung sogar alle wesentlichen Funktionen einer Währung wenigstens ansatzweise erfüllen mag⁷¹, so fehlt es doch derzeit - und daran dürfte sich auch bis 1992 kaum viel ändern - an einem "echten", europäischen Währungssystem, in dessen Mittelpunkt eine nationalen Zentralbanken ähnliche Einrichtung stünde⁷². Nur diese wäre in der Lage, auch ECU-denominierte Banknoten und/oder Münzen auszugeben sowie deren Umlauf, überhaupt die "europäische" Geldmenge, zu kontrollieren, mittels währungspolitischer Befugnisse, wie sie etwa

67 Vgl. Bauer, Die Bank 1987, 603; Hafke (Anm. 3), 908; ders., WM 1987, 1410; siehe auch Matthies, EuR 1988, 80.

68 Im Sinne von Art. 24 I GG wie von Art. 9 II B.-VG. (vgl. Seidl-Hohenveldern, Fs. Carstens (1984), 497 ff.).

69 Vgl. Gramlich (Anm. 50), § 1 WährungsG/Rdnr. 5 ff.

70 "Mit Wirkung vom 21. Juni 1948 gilt die Deutsche Mark-Währung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Deutsche Mark, die in hundert Deutsche Pfennig eingeteilt ist. Alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind vom 21. Juni 1948 an: 1. die auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Noten ..., die von der Bank deutscher Länder ausgegeben werden ..." (Abs. 1, 2 Ziff. 1 WährungsG).

71 Dazu nunmehr Hahn (Anm. 23); allgemein Mann, The Legal Aspect of Money (1982), 13 ff.

72 Ob dafür zunächst eine GG-Änderung erforderlich sei, ist umstritten; vgl. Gramlich, ZfgesK 1985, 334 ff.; Wahlig, WM 1985, 1056.

§§ 14 ff. BBankG durchaus exemplarisch benennen mögen⁷³.
Gegenwärtig allerdings dürfte kein Gemeinschaftsorgan in dieser Weise handeln. Daran hat sich auch mit Inkrafttreten der EEA nichts Wesentliches geändert: Die Währungshoheiten der EG-Mitgliedstaaten sind nämlich bis auf weiteres bei diesen verblieben; Art. 102 a Abs. 2 EWGV sieht nämlich vor, sofern die weitere Entwicklung im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik institutionelle Änderungen erforderlich mache, so könne dies allein im normalen, nur leicht modifizierten Vertragsänderungsverfahren nach Art. 236 EWGV erfolgen⁷⁴. Wenn daher die Bundesrepublik die ECU "als" eine zweite inländische oder "als" eine fremde Währung behandeln will, so muß notwendigerweise das Währungsgesetz (§ 1) geändert werden. Bis dahin hat die Deutsche Bundesbank das geltende (nationale) Recht zu beachten, welches lediglich zuläßt, die ECU "wie" eine Währung zu behandeln. Auch dies setzt voraus, daß die (private) ECU wesentliche Funktionen eines gebräuchlichen Zahlungsmittels aufweist. Wenn und solange sie nun aber als Giral-Geld akzeptiert wird⁷⁵ - wenn auch nicht gerade als gesetzliches Zahlungsmittel -, darf die Bundesbank jedoch diese Prämisse für Gleichbehandlung als gegeben ansehen.

Nachdem sich der Korb ferner außer aus DM auch noch aus Be-
trägen n e u n anderer mitgliedstaatlicher Währungen definiert, liegt es nahe, die ECU dann nicht "als" inländisch, sondern "als" fremd zu betrachten. Ganz allgemein werden ja Gemeinschafts(rechts)akte unbeschadet der deutschen Mitwirkung im Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß (des Rates) als nichtdeutsche, fremde Maßnahmen erachtet⁷⁶.

73 Vgl. bereits Gramlich (Anm. 27), 124 ff.

74 Eingehend hierzu Siebelt, Der juristische Verhaltensspielraum der Zentralbank (1988), i.E.

75 Vgl. Linden, ZIP 1987, 671 f.

76 Siehe etwa BVerfGE 22, 293 (297); 73, 339 (374 f.).

4.4. Folgt man der deutschen Rechtsprechung darin, daß Geldschulden allein durch Leistung gesetzlicher Zahlungsmittel erfüllt werden können⁷⁷, wenn sich der Gläubiger nicht auf bargeldlose Zahlung einläßt, so können auch ECU-Verbindlichkeiten nur entweder in einer (oder mehreren) fremden Währung(en) oder in DM beglichen werden: Es gibt keine (europäischen) Geldzeichen, die in ECU denominiert sind⁷⁸. Wie nun tatsächlich zu zahlen ist, hängt stets von der vertraglichen Bestimmung der Parteien ab. Eine "echte" Fremdwährungsschuld - Zahlung in ausländischer Währung ist ausdrücklich bedungen, § 244 I aE BGB⁷⁹ - kann § 3 S.1 WährungsG unterfallen, jedoch nur, wenn alle Beteiligten Gebietsansässige sind. Nimmt auch nur ein Gebietsfremder am Geschäft teil, so entfällt dies Genehmigungserfordernis gänzlich. Soll hingegen die Zahlung in DM erfolgen - sie ist also Zahlungswährung, ggf. erst gem. § 244 I Hs.1 BGB⁸⁰ -, so ist § 3 S.2 anwendbar, denn der Betrag der Verbindlichkeit wird hier bestimmt durch die Entwicklung der Kurse der anderen Korbwährungen⁸¹.

4.5. Die "Mitteilung Nr. 1010/87" der Deutschen Bundesbank vom 16.6.1987, die am selben Tag wirksam wurde, ist vollends begreiflich nur beim Blick auf zwei frühere "Mitteilungen", die ähnliche Fragen regelten⁸². Die damals eingeschlagene Praxis, bestimmte Geschäfte oder sogar manche ganz allgemein

77 Vgl. Palandt/(Heinrichs), BGB-Kommentar (47. Aufl. 1988), § 362/Anm. 3.

78 Hafke (Anm. 3), 909 f.

79 Vgl. Palandt/(Heinrichs) (Anm. 77) § 244/3.b), c)bb); z.B. OLG Düsseldorf, WM 1988, 558 f.

80 Palandt/(Heinrichs) (Anm. 77), § 244/3.c)cc); siehe etwa OLG München, RIW 1988, 297 (299).

81 Bauer, Die Bank 1987, 604.

82 Die jüngste Mitteilung ist veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 112 vom 24.6.1987, 7472. Zur Mitteilung Nr. 1009/61 siehe oben, Anm. 9; zur Mitteilung Nr. 1015/78 siehe Bundesanzeiger Nr. 109 vom 15.6.1978, 4; dazu Willms/Wahlig, BB 1978, 973 ff.

vorweg zu erlauben, wurde im Laufe der Zeit so vertraut, daß die Zentralbank keinen Anlaß sah, ihre Vorgehensweise in bezug auf ECU-Verbindlichkeiten zu ändern. Sie erteilte daher wieder eine "Allgemeine Genehmigung" für alle wichtigeren Bankgeschäfte⁸³; ein besonderer Antrag und dessen positive Vorbescheidung sind hier nicht mehr vonnöten⁸⁴. Die "Allgemeine Genehmigung" erfaßt freilich nicht

- die Aufnahme von ECU-Krediten bei anderen Personen als Kreditinstituten⁸⁵,
- die Emission von auf ECU lautenden Schuldverschreibungen durch Inländer ganz allgemein⁸⁶.

Werden solche Papiere aber von Gebietsfremden - und sei dies die Tochter eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts⁸⁷ - begeben, so dürfen sie auch Gebietsansässige unbeschränkt erwerben oder veräußern⁸⁸. Schon immer genehmigungsfrei zulässig war der Erwerb von auf ECU lautenden Aktiva; § 3 WährungsG betrifft ausschließlich Schulden, Verbindlichkeiten.

83 Zu deren Verwendung im Außenwirtschaftsrecht vor Erlaß des AWG 1961 siehe Hornung, Die Zulässigkeit von Einfuhrbeschränkungen nach dem AWG und ihre Vereinbarkeit mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht (1982), 41; Wienholt, Die devisa-rechtliche Genehmigung (1984), 176 ff.

84 Dies geschieht mithin nurmehr in den nicht dermaßen freigegebenen Fällen durch die örtlich zuständige Landeszentralbank; vgl. Nr. 2 (S.2) der Mitteilung Nr. 1010/87.

85 Auch für (ECU-)Bankkredite gilt nach Nr.1 b) eine Laufzeitbegrenzung von 12 Monaten (bei der Allgemeinen Genehmigung); vgl. Bauer, Die Bank 1987, 605; Hafke (Anm. 3), 911.

86 Bauer, Ebenda, 605 f.

87 Häufig in Gestalt einer N.V. niederländischen Rechts. Die verfassungsrechtliche Problematik dieses Verhaltens (Notwendigkeit eines Kompetenztitels!) ist bislang kaum erörtert worden. Illustrativ aber der Leitartikel von P. Muthesius in ZfgesK 1988, 405 (f.) zur "Federal Republic International Finance S.A., Luxembourg".

88 Und zwar nicht erst seit der Mitteilung Nr. 1010/87; vgl. Bauer, Die Bank 1987, 606.

5. Gleichbehandlung von ECU- und Fremdwährungsverbindlichkeiten - Einige offene Probleme

5.1. Selbst wenn die ECU (noch?) keine W ä h r u n g ist, so rechtfertigen, wie gezeigt, ihre Eigenschaften es durchaus, sie als fremdes Zahlungsmittel zu behandeln, in der gleichen Weise wie Fremdwährungen (Devisen). Die Bundesbank freilich verfuhr in der 1987er Mitteilung ziemlich pragmatisch, indem sie offen ließ, ob ECU-Verbindlichkeiten nun unter S.1 oder S.2 des § 3 WährungsG oder unter beide Sätze zugleich fallen (können)⁸⁹. Eine allgemeine wie gegebenenfalls eine Einzelgenehmigung betrifft jedenfalls das eine u n d das andere.

5.2. Aus rechtlicher Sicht begegnet weniger der Inhalt der Mitteilung zur "Eingehung von Verbindlichkeiten, die in der Europäischen Währungseinheit ECU ausgedrückt sind", als das bei der Liberalisierung eingeschlagene Verfahren Bedenken. Nun enthält internationales Recht insoweit auch keine materiellen Maßstäbe; vielmehr lassen sich hier mannigfaltigste Verhaltensweisen feststellen, von der Verwendung einer ausländischen Währung als der eigenen⁹⁰ über die staatliche Förderung inländischer Haltung von Fremdwährungen⁹¹ auf der einen Seite bis zur Anbieters- und/oder Ablieferungspflicht im Hinblick auf von Gebietsansässigen erlangte Devisen zum anderen⁹².

Darüber hinaus statuiert Art. VIII (2) (a) der IWF-Statuten allein für diejenigen Staaten, welche nicht (mehr) dem "Übergangsregime" des Art. XIV verhaftet sind⁹³, lediglich das

89 Vgl. Bauer, Die Bank 1987, 604; Hafke (Anm. 3), 910, 912.

90 Beispiel Liberia; ähnlich Panama (dazu Ungefuehr, Die Bank 1988, 282 (ff.)).

91 Vgl. El-Erian, F & Z 1987, H. 3, 38 ff.

92 Dazu nur Mann (Anm. 71), 360 ff.; Schwarzer/Csoklich/List, Das österreichische Währungs- und Devisenrecht (4/1987), 448 ff. (zu § 16 DevG); Wienholt (Anm. 83) 45 f.; Gramlich (Anm. 50) § 3 BBankG, Rdnr. 36.

93 Vgl. die Übersicht im "Annual Report on Exchange Arrangements and Exchange Restrictions" des IWF.

Erfordernis für Beschränkungen von Zahlungen und Übertragungen für laufende Internationale Transaktionen (Art. XXX lit.d) ebenda) eine Genehmigung des Weltwährungsfonds einzuholen. Hingegen bleibt die Kontrolle von internationalen Kapitalbewegungen nach Art. VI (3) der Statuten Angelegenheit der Mitgliedstaaten⁹⁴. Es erscheint evident daß die Freigabe-Erklärung der Bundesbank den Rahmen dieser völkerrechtlichen Verpflichtung nicht sprengt.

5.3. Prozedurale Einwände rühren vielmehr aus innerstaatlichem Recht her: Das Bundesverwaltungsgericht hielt in einer Entscheidung aus dem Jahre 1973 fest, § 3 S. 2 WährungsG ermächtigte die Bundesbank nur zu Ausnahmegewilligungen in einzelnen Fällen. Die Vorschrift gestatte aber nicht, die Regelung des Gesetzes selbst zu ändern oder zu korrigieren⁹⁵. Eine "Allgemeine Genehmigung" steht jedoch - vorsichtig ausgedrückt - einer Rechtsnorm zumindest näher als einem Verwaltungsakt⁹⁶. Handelt es sich dabei freilich um eine (untergesetzliche) Rechtsvorschrift, so fehlt es jedenfalls an einer Subdelegation an die Zentralbank, dergleichen zu normieren⁹⁷. Des weiteren ist fraglich, ob der Zentralbankrat selbst die "Allgemeine Genehmigung" erteilen durfte; seine Aufgabe besteht vor allem in der Bestimmung der generellen Währungs- und Kreditpolitik (§ 6 I 1 BBankG)⁹⁸. Im Rahmen der bankinternen Funktionenteilung für Verwaltung

94 Dazu Gold, International Capital Movements under the Law of the International Monetary Fund (1977), 12 ff.

95 Vgl. BVerwGE 41, 1 (7).

96 Anderer Auffassung freilich Hafke (Anm. 3), 911 (Fall des § 35 S. 2 VwVfG).

97 Derartiges findet sich einzig in § 27 I 5 AWG.

98 Zum Inhalt dieser Befugnis näher Gramlich (Anm. 50) § 6, Rdnr. 7 ff.

zuständig sind dagegen das Direktorium (§ 7) einerseits, die Vorstände der Hauptverwaltungen (Landeszentralbanken, § 8 BBankG) zum anderen⁹⁹. Zwar darf der Zentralbankrat auch die Zuständigkeiten dieser beiden anderen Organe (§ 5) abgrenzen, aber allein "im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes" (§ 6 I 2 BBankG). Zuviel Liberalität also beim Erlaß der ECU-"Mitteilung"¹⁰⁰? Allerdings dürften diese Kritikpunkte schwerlich durch Gerichte geklärt werden, sei es, weil Begünstigte keine Beschwerde führen (können), sei es, weil die mit möglicherweise genehmigungsbedürftigen Verträgen befaßten ordentlichen Gerichte Erklärungen der Bundesbank nicht näher hinterfragen werden¹⁰¹.

6. Schluß

Die Freigabe der privaten ECU-Verwendung kam in Wirtschaft- und Finanzkreisen recht gut an, obwohl (oder gerade weil?) sie lediglich eine annähernde Gleichbehandlung mit Fremdwährungen brachte. So werden z.B. bei Mindestreserven nur die Fremdwährungselemente von ECU-Verbindlichkeiten berücksichtigt, wenn das Ausmaß reservepflichtiger Verbindlichkeiten zu berechnen ist. Insofern besteht völlige Gleichbehandlung, denn in ihrer "Anweisung über Mindestreserven"¹⁰² läßt die Zentralbank einzig eine Kompensation von Verbindlichkeiten der Kreditinstitute in fremder Währung gegenüber Gebietsfremden mit entsprechenden Forderungen zu (§ 2 (4) lit.e)).

99 Ebenda, § 7, Rdnr. 7, § 8, Rdnr. 10.

100 Das BVerwG hat in seiner oben (Anm. 95) erwähnten Entscheidung allerdings eine frühere, inhaltlich ähnliche "Mitteilung" für rechtmäßig angesehen. Siehe dazu auch Bettermann, DVBl. 1973, 412.

101 Siehe auch die Erwägungen in BVerwGE 41, 334 ff., sowie die neueren Entscheidungen (zu § 16 BBankG) des VG Frankfurt (WM 1986, 611 ff.) und des VG Kassel (WM 1986, 1312 f.).

102 Neueste Fassung im Geschäftsbericht der Bundesbank 1987, 96 ff.

Würde die deutsche Komponente nicht herausgerechnet, so würden Banken mit namhaften ECU-Positionen bevorzugt gegenüber solchen, die sich am ECU-Geschäft (bisher) nicht beteiligen¹⁰³. Jedoch führte die Bundesbank mit Kreditinstituten noch keinerlei ECU-Transaktionen durch. Offenbar liegt dem die Vorstellung zugrunde, ECU-denominierte Wechsel oder Schecks (vgl. § 19 § Nr. 1, 3, 21 BBankG) würden nicht auf eine "bestimmte Summe Geldes" (Art. 1 Nr. 2 WechselG bzw. ScheckG) lauten¹⁰⁴. Nicht zulässig ist es auch (noch?), Bücher allein in ECU zu führen (vgl. § 244 HGB)¹⁰⁵.

Soll mithin die ECU in der Bundesrepublik mehr als nur eine Mauerblümchenrolle spielen, bedarf es nach dem ersten Schritt seitens der Bundesbank weiterer, von Seiten des Gesetzgebers¹⁰⁶ wie der Regierung. Erst dann mag sich die im Thema aufgeworfene Frage als überholt erweisen und den Juristen weniger interessieren, ob die ECU eine fremde oder ob sie eine zweite nationale oder gar die eine Gemeinschaftswährung sein (oder doch werden) kann.

103 Vgl. Hafke (Anm. 3), 914, zur "Mitteilung" Nr. 5007/87 vom 16.6.1987, in: BAnz. Nr. 114 vom 26.6.1987, 7645.

104 Vgl. dazu Hafke, WM 1987, 1409 ff.

105 S. wiederum Hafke (Anm. 3), 914.

106 Daß der Bundestag das Währungsgesetz ändern könnte, obwohl es nicht von ihm erlassen wurde (s. oben Anm. 17), dürfte nach dem Urteil des BVerfG vom 3.11.1982 (E 62, 169 ff.) nicht mehr zweifelhaft sein; vgl. auch Gramlich (Anm. 50), § 3 WährungsG/Rdnr. 24. Die künftige Europa-Währung möge "monnet" heißen, schlug unlängst der "Economist" vor (s. Auszüge (Anm. 2), Nr. 18 vom 11.3.1988, 8 f.).